

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates für nichtig zu erklären, soweit diese sie betrifft,
- den Beschluss 2010/413/GASP für auf sie nicht anwendbar zu erklären,
- Art. 16 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft,
- die Entscheidung des Rates, die Klägerin in die Liste des Anhangs VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates aufzunehmen, für nichtig zu erklären,
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht sieben Klagegründe geltend.

1. Mit ihrem ersten Klagegrund rügt sie das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007⁽¹⁾ und/oder deren Art. 16 Abs. 2 Buchst. a und b.
 - Als ersten Teil dieses Klagegrundes macht die Klägerin geltend, dass Art. 215 AEUV nicht als Rechtsgrundlage für die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 dienen könne, da dies im Beschluss 2010/413/GASP nicht vorgesehen sei,
 - Als zweiten Teil dieses Klagegrundes macht die Klägerin geltend, dass Art. 215 AEUV nicht als Rechtsgrundlage für die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 dienen könne, da der Beschluss 2010/413/GASP nicht gemäß Titel V Kapitel 2 EUV erlassen worden sei. Dieser Beschluss müsse daher für nicht anwendbar auf den vorliegenden Fall erklärt werden.
2. Mit ihrem zweiten Klagegrund rügt sie eine Verletzung des Völkerrechts durch Art. 16 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 961/2010, da dessen Bestimmungen nicht die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen umsetzen und gegen den im Völkerrecht verankerten Grundsatz der Nichteinmischung verstießen.
3. Mit ihrem dritten Klagegrund rügt sie eine Verletzung von Art. 215 AEUV, da das Verfahren für die Aufnahme in die Liste des Anhangs VIII, im Widerspruch zum in Art. 215 AEUV vorgesehenen Verfahren stehe.

4. Mit ihrem vierten Klagegrund rügt sie eine Verletzung der Verteidigungsrechte, des Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, da der Rat ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, seine Entscheidungen nicht hinreichend begründet und ihr keine Akteneinsicht gewährt habe.
5. Mit ihrem fünften Klagegrund rügt sie eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.
 - Erstens seien die angefochtenen Entscheidungen ungeeignet, da das Einfrieren der von der Klägerin verwalteten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen darauf hinauslaufe, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren, über die sie nicht frei verfügen könne und die ihren Kunden gehörten.
 - Zudem sei die gegen sie verhängte Sanktion unverhältnismäßig im Vergleich zu den Vorfällen, die ihr vorgeworfen würden, und beruhe auf früheren und nicht belegten Handlungen.
6. Mit ihrem sechsten Klagegrund rügt sie eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Eigentums. Die Einschränkung ihres Eigentumsrechts sei unverhältnismäßig, da ihre Verteidigungsrechte im Zuge des Verfahrens nicht beachtet worden seien.
7. Mit ihrem siebten Klagegrund rügt sie eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, da sie mit einer Sanktion belegt worden sei, ohne dass der Nachweis dafür erbracht worden sei, dass sie sich wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten beteiligt habe, die eine Umgehung der restriktiven Maßnahmen bezweckten oder bewirkten.

⁽¹⁾ ABl. L 281, S. 1.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2011 — Export Development Bank of Iran/Rat

(Rechtssache T-5/11)

(2011/C 72/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Export Development Bank of Iran (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft,
- die im an sie gerichteten Schreiben des Rates vom 28. Oktober 2010 enthaltene Entscheidung für nichtig zu erklären,
- den Beschlusses 2010/413/GASP für auf sie nicht anwendbar zu erklären,
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die von der Klägerin geltend gemachten Klagegründe und wesentlichen Argumente sind im Wesentlichen mit denen, die in der Rechtssache T-4/11, Export Development Bank of Iran/Rat, geltend gemacht werden, identisch oder vergleichbar.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Oktober 2010 in der Rechtssache F-9/09, Vicente Carbajosa u. a./Kommission

(Rechtssache T-6/11 P)

(2011/C 72/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Andere Verfahrensbeteiligte: Isabel Vicente Carbajosa (Brüssel, Belgien), Niina Lehtinen (Brüssel) et Myriam Menchen (Brüssel)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Oktober 2010 in der Rechtssache F-9/09, Vicente Carbajosa u. a./Kommission, aufzuheben;
- die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zur Prüfung der von den Klägerinnen geltend gemachten Aufhebungsgründe zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe:

1. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht sie einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, die Verteidigungsrechte und

den Grundsatz der Rechtssicherheit geltend, da das GöD einem Klagegrund stattgegeben habe, der nicht, auch nicht von Amts wegen, in der fraglichen Rechtssache, sondern im Rahmen einer anderen Rechtssache geltend gemacht worden sei.

2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht sie hilfsweise einen Verstoß gegen die Art. 1, 5 und 7 des Anhangs III des Statuts der Beamten der Europäischen Union und die Beschlüsse über die Errichtung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) sowie einen Verstoß gegen die Begründungspflicht geltend, weil das GöD zu Unrecht zu der Auffassung gelangt sei, das EPSO sei nicht befugt gewesen, die Beteiligten nicht in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen, die nach der Vorauswahlphase zur Einreichung einer vollständigen Bewerbung aufgefordert würden.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2011 — Bank Kargoshaei u.a./Rat

(Rechtssache T-8/11)

(2011/C 72/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Bank Kargoshaei, Bank Melli Iran Investment Company, Bank Melli Iran Printing and Publishing Company, Cement Investment & Development Co., Mazandaran Cement Company, Melli Agrochemical Company, Shomal Cement Co., (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Defalque und S. Woog)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Abschnitt B Nr. 5 des Anhangs des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP ⁽¹⁾ und Abschnitt B Nr. 5 des Anhangs VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 ⁽²⁾ sowie die im Schreiben des Rates vom 28. Oktober 2010 enthaltene Entscheidung für nichtig zu erklären,
- Art. 20 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2010/413/GASP ⁽³⁾ des Rates vom 26. Juli 2010 sowie Art. 16 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates für rechtswidrig und auf sie nicht anwendbar zu erklären und
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.